

RS Vwgh 1986/9/15 84/10/0240

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.09.1986

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37;

AVG §45 Abs2;

AVG §54;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 83/10/0268 E 20. Februar 1984 VwSlg 11333 A/1984 RS 17

Stammrechtssatz

Von den Beweismitteln einer neuerlichen Lärmmessung und eines Lokalausweises seien Beweis dafür, dass der Lärm nicht störend gewesen sei, kann Abstand genommen werden, weil diese Beweismittel nur dann als tauglich angesehen werden könnten, wenn sichergestellt wäre, dass die Musik während des Lokalausweises mit der selben Lautstärke wahrnehmbar wäre (bzw gespielt würde) wie zur Tatzeit.

Schlagworte

Beweismittel Augenschein Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Beweismittel Augenschein

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1984100240.X02

Im RIS seit

01.02.2005

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at